

Synopse

Änderung der Verordnung über die Jagd un den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel - Nachvollzug Bundesrecht

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR
	<p>Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990[GS 23, 813] sowie gestützt auf Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986[SR 922.0] und gestützt auf § 47 Bst. d der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) vom 21. Mai 1991¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung)</p>	
<p>vom 21. Mai 1991 (Stand 1. Januar 2016)</p>	<p><i>Datum entfernt.</i></p>
<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p>	
<p>in Vollziehung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990[GS 23, 813] sowie gestützt auf Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildleben-</p>	

¹⁾ BGS [932.11](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR
der Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986[SR 922.0] und gestützt auf § 47 Bst. d der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 2 Gesuch um Patenterteilung</p> <p>¹ Wer sich um ein Jagdpatent bewirbt, hat beim Amt für Wald und Wild folgende Unterlagen einzureichen:</p> <p>a) Patentgesuch; b) Jagdpass oder Prüfungsausweis; c) Versicherungsausweis; d) Erklärung über die Schiesspraxis.</p> <p>² Bei Bedarf können weitere sachdienliche Unterlagen eingefordert werden, wie Bescheinigungen betreffend Handlungsfähigkeit (Handlungsfähigkeitszeugnis) oder Niederlassung (Wohnsitzbescheinigung), Strafregisterauszug und Zeugnis des Kantonsarztes.</p>	<p>c) Versicherungsausweis<u>Versicherungsnachweis</u>;</p> <p>d) Erklärung über die Schiesspraxis<u>Treffsicherheitsnachweis</u>.</p> <p>² Bei Bedarf können<u>Das Amt für Wald und Wild kann</u> weitere sachdienliche Unterlagen eingefordert werden,<u>einfordern</u>, wie Bescheinigungen betreffend Handlungsfähigkeit (Handlungsfähigkeitszeugnis)<u>insbesondere Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbescheinigung, Arztzeugnis oder Niederlassung (Wohnsitzbescheinigung)</u>, Strafregisterauszug und Zeugnis des Kantonsarztes.</p>
<p>§ 13 Munition und Schusswaffen</p> <p>¹ Für die Jagd auf Hirsche darf nur Teilmantelmunition (Deformations- und Zerlegungsgeschosse) im Mindestkaliber von 7 mm verwendet werden. Die Munition muss bei einer Distanz von 200 m eine minimale Auftreffenergie von 2000 J aufweisen. Es dürfen auch kombinierte Waffen verwendet werden.</p>	<p>§ 13 <u>Munition-, Schusswaffen und Schusswaffen</u><u>Schussdistanzen</u></p> <p>¹ Für die <u>Hochwildjagd und die Jagd auf Hirsehe</u>darf<u>Schwarzwild dürfen</u> nur <u>Teilmantelmunition (Deformations- und Zerlegungsgeschosse)</u>Deformations- und/oder Teilerlegungsgeschosse im Mindestkaliber von 7 mm verwendet werden. Die <u>Munition muss Jagdkugelpatronen müssen</u> bei einer Distanz von 200 m eine minimale Auftreffenergie von 2000 J aufweisen. Es dürfen auch kombinierte Waffen verwendet werden. <u>Bei der Jagd auf Schwarzwild sind zusätzlich Flintenlaufgeschosse zugelassen.</u></p> <p>^{1bis} Für die ausserordentlichen Hege- und Reduktionsabschüsse gemäss § 5 dieser Verordnung können in der jeweiligen Sonderbewilligung kombinierte Waffen zugelassen werden.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR
<p>² Bei den übrigen mit Schusswaffen betriebenen Jagden dürfen nur Flinten mit Kaliber 12 und 16 verwendet werden. Der maximal erlaubte Schrotdurchmesser beträgt 4,1 mm; Postenschrote oder Flintenlaufgeschosse dürfen nur für die Bejagung von Wildschweinen verwendet werden.</p> <p>³ Zur Abgabe des Fangschusses aus naher Distanz dürfen auch Faustfeuerwaffen sowie Fangschussgeber verwendet werden.</p> <p>⁴ Die Direktion des Innern kann das Führen von kombinierten Waffen beim Ansitz während der Haarraubwildjagd erlauben. Zugelassen werden darf nur der Schuss aus dem Schrotlauf.</p> <p>⁵ Für die Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit der auf der Jagd verwendeten Waffen ist die jagdausübende Person verantwortlich.</p>	<p>² Bei den übrigen mit Schusswaffen betriebenen Jagden dürfen nur Flinten mit Kaliber<u>Flintenkaliber</u> 12 und 16 verwendet werden. Der maximal erlaubte Schrotdurchmesser beträgt 4,1 mm; Postenschrote oder Flintenlaufgeschosse dürfen nur für die Bejagung von Wildschweinen verwendet werden <u>oder 20 mit einer Schrotvorladung von mindestens 28 g verwendet werden. Die verwendeten Schrotdurchmesser sind der bejagten Tierart anzupassen, wobei der maximal erlaubte Schrotdurchmesser 4,1 mm beträgt.</u></p> <p>³ Zur Abgabe des Fangschusses aus naher Distanz dürfen auch Faustfeuerwaffen sowie Fangschussgeber verwendet werden. <u>Als Mindestkaliber ist Kaliber 0.22 long rifle erforderlich.</u></p> <p>⁴ Die Direktion des Innern kann das Führen von kombinierten Waffen <u>maximal zulässigen Schussdistanzen betragen beim Kugelschuss 220 m, beim Ansitz während der Haarraubwildjagd erlauben. Zugelassen werden darf nur der Schuss aus dem Schrotlauf</u><u>Flintenlaufgeschoss 50 m und beim Schrotschuss 35 m.</u></p> <p>⁵ <u>Aufgehoben.</u></p> <p>^{5bis} Die Direktion des Innern kann zur Erprobung neu entwickelter Waffen und Munition, die den Vorschriften in Abs. 1 bis Abs. 4 nicht entsprechen, in den Jagdbetriebsvorschriften Praxistests mit Wirkungskontrollen erlauben.</p>
<p>§ 17 Jagdhunde</p> <p>¹ Folgende Jagdhunde sind zugelassen:</p> <p>a) spurlaute Jagdgebrauchshunde für die Niederwildjagd;</p> <p>b) auf Schweiss; erfolgreich geprüfte Hunde für die Nachsuche (Mindeststandard: TKJ 500-m-Übernachtfährt);</p> <p>c) apportiertüchtige Hunde für die Jagd auf Flugwild;</p>	<p>¹ Folgende Jagdhunde<u>Hunde</u> sind zugelassen:</p> <p>a) spurlaute Jagdgebrauchshunde für<u>Für die Niederwildjagd auf das Haarwild spur- und/oder fährtenlaute Jagdgebrauchshunde;</u></p> <p>b) <u>für die Nachsuche auf Schweiss; beschossenes Wild</u> erfolgreich geprüfte Hunde für die Nachsuche (Mindeststandard: TKJ 500-m-Übernachtfährt);</p> <p>c) apportiertüchtige Hunde für<u>das Vorstehen, das Apportieren und die Jagd auf Flugwild</u><u>Wasserarbeit Jagdgebrauchshunde, die eine geeignete Ausbildung absolviert haben; die Direktion des Innern bezeichnet die geeigneten Ausbildungen in den Jagdbetriebsvorschriften;</u></p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR
<p>d) Bodenhunde für die Winterjagd auf Haarraubwild.</p> <p>² Innerhalb einer Zone von 200 m entlang einer Schongebietsgrenze dürfen Jagdhunde nicht von der Leine gelassen werden. Während der Jagd sind Jagdhunde vor und nach ihrem jagdlichen Einsatz an der Leine zu führen.</p> <p>³ Je Patentinhaber darf höchstens ein Jagdhund eingesetzt werden. Am Bau darf gleichzeitig nur ein Hund zum Einsatz gelangen.</p> <p>⁴ Das Amt für Wald und Wild kann Jägern die Bewilligung erteilen, ihre Hunde zwecks Anlernung oder Prüfung in den ersten drei Augustwochen im Jagdgebiet nach Wild suchen zu lassen.</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) für die Baujagd erfolgreich am Kunstbau ausgebildete Jagdgebrauchshunde (Mindeststandard: Nachweis der Ausbildung für die Baujagd; solange in der Schweiz keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten bestehen, entfällt diese Anforderung);</p> <p>f) für die Jagd auf Schwarzwild im Schwarzwildgatter erfolgreich ausgebildete Jagdgebrauchshunde (Mindeststandard: Nachweis der Ausbildung im Schwarzwildgatter; solange in der Schweiz keine geeignete Ausbildungsmöglichkeiten bestehen, entfällt diese Anforderung).</p> <p>^{1bis} Der Ausbildungsnachweis entfällt für Hunde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Fassung von Abs. 1 älter als fünf volle Jahre sind. Für Hunde, die zu diesem Zeitpunkt jünger als fünf volle Jahre sind, ist der Ausbildungsnachweis binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten der neuen Fassung von Abs. 1 zu erbringen. Für die Baujagd und die Jagd auf Schwarzwild beträgt die Übergangsfrist für den Ausbildungsnachweis zwei Jahre, nachdem eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit in der Schweiz besteht.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR
	IV.
	Diese Änderungen treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
	Zug, ... Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann Heinz Tännler Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...